

KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 5. DEZEMBER 2008

NR. 49

SEITEN 1861–1895



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



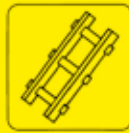
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



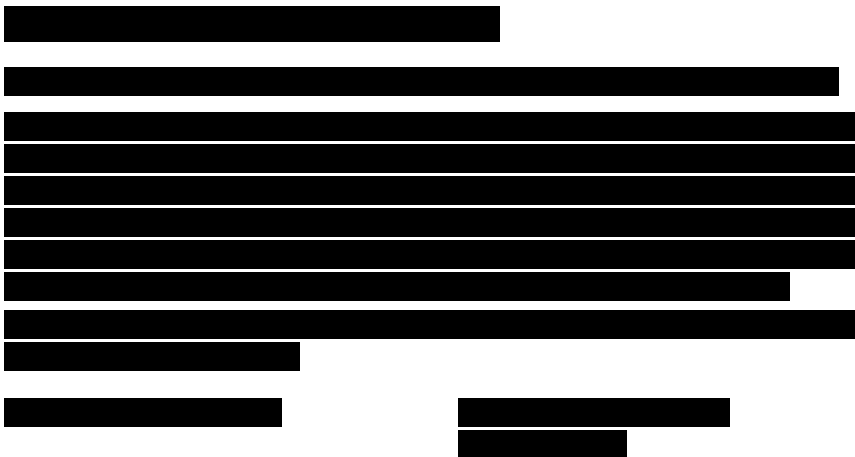
Unterschächen



Wassen

Direktionen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion



VERBOT

für das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien

(vom 1. Dezember 2008)

Die Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 2 des Kantonales Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG)¹ und in Ausführung von Artikel 26b Absatz 3 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)² und die Massnahme Z6 des kantonalen Massnahmenplans Luftreinhaltung II vom 15. April 2008,

beschliesst:

Artikel 1 Verbrennungsverbot

¹ Das Verbrennen von Waldabfällen (Waldabraum), Feld- und Gartenabfällen im Freien ist verboten.

² Das Verbot gilt im ganzen Kantonsgebiet.

¹ RB 40.7011

² SR 814.318.142.1

Artikel 2 Ausnahmen

Erlaubt sind:

- a) Grill- und Lagerfeuer sowie Brauchtumsfeuer, sofern sie mit trockenem und naturbelassenem Holz oder naturbelassener Holzkohle betrieben werden;
- b) das bewilligte Verbrennen von Wald- und Feldgehölzen und deren Abfällen, sofern dies zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder Pflanzenkrankheiten notwendig ist;
- c) das bewilligte Verbrennen von Waldabraum und Fallholz bei forstwirtschaftlichen Massnahmen an schwer zugänglichen Gewässern, wenn Verkläusungsgefahr besteht und der Abtransport nicht möglich ist.

Artikel 3 Bewilligung von Ausnahmen

¹ Das Amt für Umweltschutz erteilt im Einzelfall die Bewilligung für phytosanitarische Massnahmen nach Artikel 2 Buchstabe b, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Es hört zuvor das Amt für Landwirtschaft und das Amt für Forst und Jagd an.

² Das Amt für Umweltschutz erteilt im Einzelfall die Bewilligung für forstwirtschaftliche Massnahmen nach Artikel 2 Buchstabe c, wenn an schwer zugänglichen Gewässern eine Verkläusungsgefahr besteht und der Waldabraum oder das Fallholz nicht auf andere Art entfernt werden kann. Es hört zuvor das Amt für Forst und Jagd an.

³ Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

Artikel 4 Strafen

Zuwiderhandlungen gegen das Verbrennungsverbot werden nach Massgabe von Artikel 86 Absatz 1 KUG bestraft.

Artikel 5 Schlussbestimmung

Dieses Verbot tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri
Der Vorsteher: Stefan Fryberg

³ RB 2.2345